

# Satzung des Vereins "Die Seglerinnen e.V."

---

<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Begriffsdefinitionen.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
<b>B. Vereinszugehörigkeit</b>	<b>4</b>
§ 5 Erwerb der Vereinszugehörigkeit.....	4
§ 6 Arten der Vereinszugehörigkeit.....	4
§ 7 Beendigung der Vereinszugehörigkeit.....	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	5
<b>C. Pflichten der Mitfrauen</b>	<b>7</b>
§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragseinzug.....	7
<b>D. Die Organe des Vereins</b>	<b>7</b>
§ 10 Die Vereinsorgane.....	7
§ 11 Die Vereinsversammlung.....	7
§ 11a Online-Vereinsversammlung.....	9
§ 11b Vereinsversammlung als Videokonferenz.....	10
§ 12 Vorstand.....	10
<b>E. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 13 Mittelverwendung, Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	11
§ 14 Kassenprüfung.....	11
§ 15 Vereinsordnungen.....	12
§ 16 Haftung des Vereins.....	12
§ 17 Datenschutz im Verein.....	12

---

---

F. Schlussbestimmungen	13
§ 18 Auflösung.....	13
§ 19 Gültigkeit dieser Satzung.....	13

# **A. Allgemeines**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1983 gegründete Verein führt den Namen „Die Seglerinnen“ mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 6341 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Begriffsdefinitionen**

1. Mitglied = Mitfrau, Vereinsfrau
2. Mitgliederversammlung = Vereinsversammlung, Jahreshauptversammlung
3. Mitgliedschaft = Vereinszugehörigkeit

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - eine umweltgerechte und sichere Ausübung des Segelsports,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitfrauen,
  - segelsportliche Angebote zur Vertiefung sportspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten (auch unter Einsatz von digitalen Medien),
  - die Förderung von Segelnetzwerken und der Teilnahme an Segelwettbewerben, Wander-/Flottillenfahrten,
  - die Förderung internationaler Begegnungen und des Verständnisses für internationales Seerecht,
  - Förderung von Frauen, damit sie die Befähigung zur „Schiffsführung“ erlangen, durch z.B. Aus- und Fortbildungstörns mit fremden und/oder eigenen Booten, Training bei Wettfahrten und Regatten, theoretische und praktische Ausbildungen,
  - die Vermittlung von handwerklichen, technischen Kenntnissen im Segelsport (Motorenkunde, Reparaturen über und unter Wasser etc.).

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein „Die Seglerinnen“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitfrauen haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **B. Vereinszugehörigkeit**

### **§ 5 Erwerb der Vereinszugehörigkeit**

1. Dem Verein können alle Frauen als Mitfrauen beitreten. Mitfrauen sind diejenigen, die mit den oben genannten Zielen des Vereins übereinstimmen und ihre Beiträge entrichten.
2. Frauen, die dem Verein beitreten wollen, stellen einen schriftlichen, möglichst elektronischen Antrag über die Internetseite [www.seglerinnen.de](http://www.seglerinnen.de).
3. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein treffen die Vorstandsfrauen. Eine Ablehnung kann nur mit Begründung erfolgen.
4. Der Beitritt ist jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres möglich.
5. Tritt eine Frau im Rahmen einer kostenpflichtigen Vereinsveranstaltung im laufenden Jahr in den Verein ein, so wird sie bis zum Ende des Kalenderjahres beitragsfrei gestellt.
6. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt die Mitfrau die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 6 Arten der Vereinszugehörigkeit**

1. Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitfrauen
  - passiven Mitfrauen
  - Ehrenmitfrauen<sup>2</sup>
  - Fördermitfrauen

---

<sup>1</sup> Siehe § 15

<sup>2</sup> Bei Ehrenmitfrauen handelt es sich um externe Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zur Ehrenmitfrau kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung der zu Ehrenden möglich.

2. Mitfrauen können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnungen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind bei der Anmeldung bevorzugt zu berücksichtigen.
3. Mitfrauen, die nicht mehr am aktiven Vereinsleben teilnehmen, aber die Verbindung zum Verein dennoch aufrechterhalten wollen, haben die Möglichkeit, durch Antrag an den Vorstand in den Status einer passiven Mitfrau zu wechseln. Passive Mitfrauen erhalten regelmäßig den Vereinsrundbrief, haben Zugang zum internen Teil des Internetauftritts des Vereins und bleiben im Mailverteiler. Die passive Vereinszugehörigkeit berechtigt nicht zur Stimmabgabe bei Vereinsversammlungen, sie können jedoch an diesen teilnehmen. Bei Vereinsveranstaltungen zahlen sie den gleichen Beitrag wie externe Teilnehmerinnen.
4. Von aktiven und passiven Mitfrauen können Frauen, die sich außerhalb des Vereins für die Interessen von Seglerinnen eingesetzt haben, für die Wahl zu einer Ehrenmitfrau vorgeschlagen werden. Ehrenmitfrauen sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht kein Stimmrecht bei Vereinsversammlungen zu, sie können jedoch an diesen teilnehmen. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Vereinsversammlung gewählt.
5. Frauen, die den Verein fördern möchten, können dem Verein als Förderfrauen beitreten; die fördernde Vereinszugehörigkeit berechtigt nicht zur Stimmabgabe bei Vereinsversammlungen, sie können jedoch an diesen teilnehmen.
6. Ehrenmitfrauen und Förderfrauen erhalten den Vereinsrundbrief, haben jedoch keinen Zugriff auf die internen Vereinsdaten.

## **§ 7 Beendigung der Vereinszugehörigkeit**

1. Die Vereinszugehörigkeit geht verloren durch freiwilligen Austritt, Streichung /Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann mit einer Frist von spätestens einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen.
3. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Beitrages besteht nicht.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- 1 Eine Mitfrau kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor bei:
  - a. groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
  - b. groben Verstößen gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c. grob unsportlichem Verhalten,
  - d. massive Störung des Vereinsfriedens,

- e. grobem unehrenhaftem Verhalten oder schwer schädigenden Äußerungen gegenüber dem Verein sowie seinen Mitfrauen,
  - f. extremistischen und rassistischen Äußerungen.
2. Jede aktive oder passive Mitfrau ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss einer Mitfrau zu stellen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Antrag ist der betroffenen Mitfrau zuzuleiten.
  3. Die betroffene Mitfrau wird aufgefordert, zu dem Antrag auf Ausschluss innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Sie kann beantragen, dass ein Vermittlungsgespräch (auch per Videokonferenz) geführt wird. An diesem Gespräch wird sie selbst als Betroffene, eine von ihr benannte Mitfrau ihres Vertrauens, die den Ausschluss beantragende Mitfrau, eine Frau des Vorstands und eine vom Vorstand benannte Mitfrau teilnehmen. Das Gespräch wird von der Vorstandsfrau geleitet.
  4. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme der betroffenen Mitfrau und des Ergebnisses des Vermittlungsgesprächs über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Die Entscheidung muss begründet und dokumentiert werden.
  5. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an die betroffene Mitfrau wirksam. Der Beschluss ist der Mitfrau schriftlich mit Gründen per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Weder der Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme zum Ausschlussantrag noch der Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vereinsfrau muss vom Verein nachgewiesen werden. Es genügt die ordnungsgemäße Absendung des entsprechenden Schreibens.
  6. Gegen einen Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet abschließend eine einzuberufende Vereinsversammlung mit einer einfachen Mehrheit. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Vereinszugehörigkeit, d.h. die Mitfrau hat keine Rechte und Pflichten.
  7. Eine Mitfrau kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinsliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail oder Brief) mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss hierüber darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und der Mitfrau in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung von der Vereinsliste ist der betroffenen Mitfrau mitzuteilen. Es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse/E-Mail-Adresse und der Zugang muss nicht nachgewiesen werden.

## **C. Pflichten der Mitfrauen**

### **§ 9 Beiträge, Umlagen, Beitragseinzug**

1. Alle aktiven und passiven Mitfrauen des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Art und Höhe von der Vereinsversammlung auf Vorschlag der Vorstandsfrauen festgesetzt wird. Passive Mitfrauen zahlen einen Jahresbeitrag von 1/3 des Regelbeitrags.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. zu entrichten.
3. Neue Mitfrauen zahlen den anteiligen Jahresbeitrag zum jeweiligen Quartalseintritt.
4. Es können zusätzlich Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen erhoben werden. Diese dürfen höchstens das Doppelte des jährlichen Beitrages ausmachen.
5. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen entscheidet die Vereinsversammlung durch Beschluss. Sie werden in der Finanz-/Beitragsordnung des Vereins festgehalten.
6. Mitfrauen sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen. Mitfrauen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
8. Ehrenmitfrauen sind beitragsfrei. Sie sind nicht stimmberechtigt.
9. Förderfrauen zahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen, mindestens jedoch den Regelbeitrag. Sie sind nicht stimmberechtigt.
10. Weiteres regelt die Finanz-/Beitragsordnung des Vereins.

## **D. Die Organe des Vereins**

### **§ 10 Die Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Die Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung wird mindestens einmal im Jahr von den Vorstandsfrauen einberufen. Der Termin ist mindestens 8 Wochen vor der Durchführung formlos per E-Mail mitzuteilen und auf der Internetseite zu veröffentlichen.
2. Die Vereinsversammlung beschließt über:
  - die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,

- die Entlastung der Vorstandsfrauen,
  - die Neuwahlen der Vorstandsfrauen,
  - Satzungsänderungen,
  - die Festsetzung der Mitfrauenbeiträge,
  - die Gewährung von Ehrenamtsfreibeträgen,
  - Anträge der Vorstandsfrauen und der Mitfrauen,
  - die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Vereinsversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Termin in Textform (zulässig ist sowohl mittels Post zu versendender Brief als auch die Verwendung allgemein verbreiteter und durch die Mitfrauen genutzter elektronischer Medien) erfolgen und die von den Vorstandsfrauen festgesetzte Tagesordnung enthalten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung einen Monat vor dem Termin abgesandt ist.
  4. Alle Mitfrauen können zu jeder Zeit, spätestens jedoch bis sechs Wochen vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Sechs-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
  5. Die Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt als
    1. Präsenzveranstaltung,
    2. Videokonferenz,
    3. Hybridveranstaltung<sup>3</sup>.
 Näheres regeln § 11a und § 11b
  6. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Sache abgelehnt.
  7. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitfrauen erforderlich.
  8. Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vereinsversammlung gefasst werden.
  9. Die Vereinsversammlung wählt eine Versammlungsleiterin, eine Protokollantin und zwei Kassenprüferinnen sowie eine Ersatzkassenprüferin<sup>4</sup>.
  10. Die Vorstandsfrauen können außerordentliche Vereinsversammlungen einberufen.
  11. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitfrauen müssen die Vorstandsfrauen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine

---

<sup>3</sup> Mischform

<sup>4</sup> Siehe § 14 Kassenprüfung



Vereinsversammlung einberufen. Für die außerordentliche Vereinsversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung entsprechend.

12. Jede stimmberechtigte Mitfrau, die nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen kann, kann ihr Stimmrecht ganz oder teilweise auf eine andere stimmberechtigte Mitfrau übertragen. Dazu muss sie der Bevollmächtigten eine schriftliche Stimmvollmacht erteilen, die den Vorstandsfrauen bei der Vereinsversammlung vorzulegen ist. Eine Mitfrau kann zusätzlich zum eigenen Stimmrecht maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
13. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

## **§ 11a Online-Vereinsversammlung**

1. Die Versammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Versammlung geltend ebenfalls die Regelungen des § 11 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.
2. Entschidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online- Versammlung, ist dies in der Einladung gem. § 11 Ziffer 3. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.
3. Die Online-Versammlung findet in einem Chatroom statt. Die Zugangsdaten zum Chatroom werden den Vereinsfrauen per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Vereinsfrau. Vereinsfrauen, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Versammlung. Sämtliche Vereinsfrauen sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.
4. Im Chatroom haben sämtliche Vereinsfrauen Rederecht.
5. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken der gewünschten Kandidatin bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe. Die Versammlungsleiterin hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und im Chatroom bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Vereinsversammlung zu speichern.

6. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen im Chatroom abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit offen im Chatroom.
7. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Versammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

### **§ 11b Vereinsversammlung als Videokonferenz**

1. Die Vereinsversammlung kann nach Entscheidung des Vorstands per Videokonferenz durchgeführt werden. Dafür gelten die o.g. Regelungen in § 11 und § 11a entsprechend.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsfrauen. Sie vertreten den Verein und leiten verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und können besondere Aufgaben unter den Mitfrauen verteilen oder Ausschüsse/Arbeitsgruppen für deren Vorbereitung oder Bearbeitung einsetzen sowie entsprechende Vollmachten an Mitfrauen erteilen.
2. Die Anzahl der Stimmen pro Vereinsfrau entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsfrauen. Die einzelnen Vorstandsfrauen werden getrennt in jeweils einem Wahlgang gewählt. Ein Gesamtwahlgang ist auf Antrag möglich. Gewählt werden kann jede aktive Mitfrau. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Vorstandsfrauen arbeiten kollegial zusammen und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 erschienen sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsfrauen, mindestens 2 von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsfrauen sind an die Beschlüsse der Vereinsversammlung gebunden.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Scheidet eine Vorstandsfrau vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich um eine weitere Vorstandsfrau zu ergänzen. Diese Vorstandsfrau ist bis zur nächsten Vereinsversammlung im Amt. Sie stellt sich dann zur Wahl als Vorstandsfrau.
8. Die Vorstandsfrauen werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Auch mehrfache Wiederwahl ist möglich.

9. Beschlüsse und Entscheidungen der Vorstandsfrauen können auch telefonisch, im Umlaufverfahren per E-Mail, per Messengerdienst oder Videokonferenz getroffen werden, sofern eine physische Anwesenheit mehrheitlich von den Vorstandsfrauen für nicht zweckmäßig oder nicht erforderlich angesehen wird. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Details zu Beschlussfassung und deren Dokumentation.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Mittelverwendung, Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
3. Vereinsfrauen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Die Finanz-/Beitragsordnung des Vereins enthält weitere Regelungen und Erstattungsbeträge.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Vereinsversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen und eine Ersatzkassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen und der Ersatzkassenprüferin beträgt 1 Jahr. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vereinsversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vorstandes beauftragen.
4. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vereinsversammlung darüber einen Bericht.
5. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

6. Die Kassenprüferinnen beantragen in der Vereinsversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, nachfolgende Vereinsordnungen zu beschließen:
  - A. Geschäftsordnung für den Vorstand
  - B. Finanz-/Beitragsordnung
  - C. Datenschutzordnung
  - D. Veranstaltungsordnung.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich tätige Mitfrauen und Vorstandsfrauen haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitfrauen und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitfrauen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitfrauen bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse und sonstige Kontaktdaten über die Vereinsfrauen verarbeitet.
2. Jede Mitfrau hat, soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Vorschriften vorliegen, das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO);
  - (b) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 16 DS-GVO);
  - (c) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 17 DS-GVO);
  - (d) Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DS-GVO);
  - (e) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

- (f) Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten, wenn die Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung stattfindet (Art. 21 DSGVO)
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Erforderliche technisch-organisatorische Maßnahmen, die ein angemessenes Schutzniveau für die Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleisten, sind zu beachten.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
- 5. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer satzungsgemäß einberufenen Vereinsversammlung unter Einbehaltung der Regelungen des § 11 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein medica mondiale e.V., Hülchrather Str. 4, 50670 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Frauen und Mädchen zu verwenden hat.

### **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Vereinsversammlung am 17.07.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.